

European Commission  
Directorate-General for Competition  
State Aid Registry  
1049 Bruxelles/Brussel  
Email: [COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu](mailto:COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von

Unser Zeichen  
Li/Gri

DW  
31

Datum  
02.08.2021

**Stellungnahme des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (FGW) zur Mitteilung der Europäischen Kommission zu Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (CEEAG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Allgemeine Anmerkungen:**

Wir begrüßen grundsätzlich die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen, um den politischen Zielen des Grünen Deals der Union Rechnung zu tragen, einen kosteneffizienten und gerechten Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen und die schrittweise Abkehr von fossilen Brennstoffen (insbesondere den umweltschädlichsten) zu erleichtern, dabei aber zugleich faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten.

- Generell begrüßen wir den hohen Stellenwert, der Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte in den Leitlinien beigemessen wird. Dadurch wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht, dynamische Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Wärme-marktes zu entwickeln.
- Insbesondere ist auch zu begrüßen, dass die Kommission die positiven Eigenschaften von Gas sieht und Beihilfen im Gasbereich wenn auch mit Einschränkungen weiterhin ermöglicht. Denn ohne diese Gasanwendungen wird ein reibungsloser Übergang zu einem grüneren Energiesystem nicht möglich sein.  
Wir teilen daher nicht die generellen Aussagen, wie z.B. in Randnummer 110 und 348, dass *Maßnahmen, die Anreize für neue Investitionen in erdgasbasierte Anlagen schaffen, die Treibhausgasemissionen und andere Schadstoffe bloß kurzfristig verringern können, jedoch längerfristig stärkere negative externe Umwelteffekte als alternative Investitionen bewirken.*

In den letzten Jahren wurden neue hocheffiziente Gastechnologien entwickelt und zur Marktreife geführt, wie z.B. Mikro-Kraft-Wärme-Kopplung (Mikro-KWK) oder Gaswärmepumpen, die ideal zur Gebäudebeheizung, Warmwasserbereitung sowie zum Kühlen von Gebäuden eingesetzt werden können und durch Nutzung der Umweltwärme die ohnehin schon hocheffiziente Gas-Brennwerttechnik nochmals deutlich steigern.<sup>1</sup>

Durch Investitionsanreize für solche neue gasbasierte Technologien können der Energieverbrauch, die Treibhausgasemissionen und andere Schadstoffe leicht und rasch **auch langfristig verringert** werden und – aufgrund der geringeren Verbrauchs - die Klimaneutralität durch den Einsatz von erneuerbaren oder CO<sub>2</sub>-armen Gas schneller erreicht werden.

- Erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase werden bei der Dekarbonisierung (Abkehr von kohlenstoffintensiveren Energiequellen) eine wichtige Rolle spielen, insbesondere in Ländern, die stark auf Kohle und Öl angewiesen sind.  
Der Markt für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase einschließlich Wasserstoff wird sich nicht ohne staatliche Unterstützung entwickeln, z. B. Subventionen für deren Produktion und Verwendung oder finanzielle Garantien für die Entwicklung von Wasserstoffnetzen in den ersten Jahren. Insbesondere sollte der Zugang zu Wasserstoff für alle Sektoren und Nutzer erleichtert werden, wobei insbesondere auf das bereits gut entwickelte Gasverteilungsnetz aufgebaut werden sollte. Letzteres kann den Zugang zum Markt für Wasserstoff durch Beimischung und schließlich die vollständige Umstellung der Netze auf Wasserstoff und/oder Biomethan je nach lokalen Bedingungen erleichtern.
- Wir sehen hier die Notwendigkeit, die umfassenderen externen Effekte zu berücksichtigen, die bestimmte technologische Lösungen für das gesamte Energiesystem haben können; zum Beispiel die Speicherung von Wasserstoff durch Beimischung in das Gasnetz (Blending), den Transport von Wasserstoff durch die Beimischung und Entnahme in/aus dem Gasnetz (Blending und Deblending), die flexible Erzeugung und die Power-to-Gas-Umwandlung (P2G), die sektorübergreifende Vorteile bieten und dadurch die Dekarbonisierung mehrerer Sektoren erleichtern.
- Um diese Prozesse zu beschleunigen, braucht es weniger Bürokratie und den Abbau langwieriger Genehmigungsprozesse sowie mehr Spielraum in Bezug auf die Kriterien. Leider scheint dies nicht in allen Bereichen des Leitlinienentwurfs Eingang gefunden zu haben. Ein Beispiel für

---

<sup>1</sup> Die Gaswärmepumpe verbindet die hocheffiziente Gas-Brennwerttechnik mit der Nutzung von Umweltwärme, reduziert damit zusätzlich den Brennstoffbedarf und erreicht damit sogar einen höheren Wirkungsgrad/ höhere Energieeffizienz als elektrische Wärmepumpen. Ein hoher Anteil regenerativer Energien und eine sehr gute CO<sub>2</sub>-Bilanz machen die Gaswärmepumpe sowohl im Neubau als auch in Bestandsgebäuden ökonomisch und ökologisch sinnvoll. Gaswärmepumpen ermöglichen eine einfache und effektive energetische Sanierung von Gasheizsystemen, da das bereits vorhandene Wärmeverteilungssystem (z. B. Heizkörper) beibehalten werden kann. Je nach genutzter Technik und Funktion (Absorptionswärmepumpe, Gasmotorwärmepumpe, Zeolith Heizung) reichen Gaswärmepumpen sogar für Mehrfamilienhäuser oder für Gewerbebetriebe aus.

möglicherweise neue bürokratische Hürden ist die Einführung einer obligatorischen öffentlichen Konsultation und die Verpflichtung zu wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren für alle Fördermittel zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Der konkrete Ablauf dieser Bieterverfahren bleibt uns unklar – u.a. auch beim Kauf sauberer Fahrzeuge. Generell halten wir die Verpflichtung zu öffentlichen Konsultationen für kontraproduktiv, da sie den Prozess verzögern. Ausschreibungsverfahren sind nicht für alle Sektoren und Investitionen geeignet.

- Was die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme bzw. Fernkälte angeht, zeigt die Erfahrung, dass auch die Nutzung von Erdgas zur Energiegewinnung insgesamt ökologisch förderwürdig sein kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Erdgasanlagen die Nutzung von Anlagen zur Verbrennung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe ersetzen. Dieser umweltpolitisch durchwegs sinnvolle Zwischenschritt sollte im Sinne der Rechtssicherheit auch in den Leitlinien Niederschlag finden.
- In den Leitlinien für staatliche Beihilfen sollte stärker darauf geachtet werden, dass **die Produktion von Biomethan sowie seine Nutzung im Straßenverkehr gefördert werden**. Der Schwerpunkt sollte nicht auf der Antriebstechnologie liegen, sondern vielmehr auf der Art des Kraftstoffs oder der Energie, die zum Antrieb der Fahrzeuge verwendet wird. Die Kraftstoffdimension muss primär berücksichtigt werden, um die tatsächlichen Umweltauswirkungen der Fahrzeuge zu bewerten und die Dekarbonisierung des Verkehrs zu beschleunigen.
- Eine Verknüpfung der Leitlinien mit den Kriterien für nachhaltige Anlagen in der Taxonomie-Verordnung (2020/852/EU) sollte vermieden werden, da einige der delegierten Rechtsakte erst Mitte 2022 veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind einige der technischen Screening-Kriterien für die „do no significant harm“ Kriterien unverhältnismäßig streng und die Details für Übergangstechnologien sind noch nicht geklärt. Daher sollte klargestellt werden, dass die „do no significant harm“ Kriterien für die Beurteilung der Umwelteinwirkungen herangezogen werden können, sie sollten allerdings nicht für die Genehmigung staatlicher Beihilfen entscheidend sein.
- Hinsichtlich der Behandlung von (Umwelt)Steuerermäßigungen als Beihilfe stellt erfahrungsgemäß die beihilferechtliche Einordnung von Steuermaßnahmen im Allgemeinen und das Zusammenspiel mit der Energiebesteuerungsrichtlinie im Bereich des Energiesektors eine gewisse Herausforderung dar. Auch hierzu wären folglich aus unserer Sicht einige klärende Erläuterungen begrüßenswert .

## Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten und Randnummern (Rn) im Detail:

### 2.4., Rn 18 - Begriffsbestimmungen:

Hinsichtlich der Definitionen in der Randnummer (Rn) 18 ersuchen wir um folgende Anpassungen:

- **(20) (a) und (b):** Die im Entwurf der überarbeiteten Richtlinien verwendete Definition von "sauberen Fahrzeugen" ist unklar und inkonsistent. Während Fahrzeuge der Klassen M1, M2 und N1 (Pkw, Transporter und leichte Nutzfahrzeuge) der Definition der Richtlinie (EU) 2019/1161 folgen, werden für Fahrzeuge der Klassen M3, N2 und N3 (Busse, Kleinlastwagen und schwere Nutzfahrzeuge) Kriterien aus der Verordnung (EU) 2019/1242 angewendet. Die Kommission wird daher gebeten, die Gründe dafür sowie insbesondere zu erklären, warum die bereits in der Richtlinie (EU) 2019/1161 enthaltene Definition von sauberen Fahrzeugen nicht konsequent auf alle Fahrzeugsegmente angewendet wurde.
- **„(28) „Fernwärme“ oder „Fernkälte“:** *Fernwärme oder Fernkälte im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der Richtlinie ~~2018/2001/EU~~ 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;*“
- **„(27) „Verteilernetzbetreiber“ (VNB):** *Verteilernetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 **und des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2010/73/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates;*“
- **„(29) „Fernwärme- und Fernkältesysteme“:** *Systeme aus Wärme-/Kälteerzeugungsanlagen **einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**, Wärme-/Kältespeichern und Verteilnetz (sowohl „Primär“- oder Verteil- als auch „Sekundär“-Netz von Rohrleitungen zur Wärmeversorgung von Verbrauchern). Bezugnahmen auf „Fernwärme“ sind als Bezugnahmen auf Fernwärme- bzw. Fernkältesysteme zu verstehen, je nachdem, ob über die Netze Wärme und Kälte gemeinsam oder getrennt bereitgestellt werden;*“
- **(35) (b) und (c):** Die Definition von Leitungen sollte auch Mischungen von Erdgas mit erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Gasen, einschließlich Wasserstoff, berücksichtigen:

*„(35) „Energieinfrastruktur“: jede materielle Ausrüstung oder Anlage, die (...)*

*(b) Gas:*

*(i) Fern- und Verteilerleitungen für den Transport von Erdgas, **CO<sub>2</sub>-arme Gase**, Biogas und erneuerbaren Gasen nichtbiologischen Ursprungs **sowie Gemische daraus**, die Bestandteil eines Netzes sind, das überwiegend aus Hochdruckrohrleitungen besteht, ausgenommen*

Hochdruckrohrleitungen, die für die vorgelagerte Verteilung von Erdgas verwendet werden, (...)

(v) intelligente Gasnetze, d. h. jede der folgenden Ausrüstungen oder Anlagen, mit denen die Integration erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-armer Gase (z. B. Biomethan, **synthetische Gase** oder Wasserstoff, **einschließlich Gemischen daraus**) in das Netz ermöglicht und erleichtert werden soll: digitale Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien, (...);

(c) Wasserstoff:

(i) ~~Hochdruck~~**Fernleitungen und Verteilerleitungen** für den Wasserstofftransport sowie Verteilerleitungen für die lokale Verteilung von Wasserstoff, **einschließlich Gemischen aus Wasserstoff oder anderer Formen von erneuerbaren oder CO<sub>2</sub>-armen Gasen (z.B. Biomethan) und Erdgas**, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen,

(ii) an die unter Ziffer i genannten ~~Hochdruckfernleitungen~~ **Leitungen** für Wasserstoff **oder Leitungen, die Gemische aus Wasserstoff oder andere Formen von erneuerbaren oder CO<sub>2</sub>-armen Gasen (z. B. Biomethan) und Erdgas transportieren**, angeschlossene Unterspeicher, (...)

- **(35) (d) (i):** Begriff „Kohlendioxid“ in der Definition der „Energieinfrastruktur“:  
Die Definition der CO<sub>2</sub>-Infrastruktur in Ziffer 35 umfasst lediglich „die Nutzung von Kohlendioxid als Rohstoff oder für die Steigerung der Erträge biologischer Prozesse“ und spiegelt somit nicht die Vielfalt der laufenden CO<sub>2</sub>-Nutzungsprojekte wider (z.B. die Produktion von synthetischem Kraftstoff, die Verwendung von CO<sub>2</sub> in chemischen Prozessen und die dauerhafte Speicherung durch Mineralisierung). Wir empfehlen daher, eine breitere Definition zu verwenden. Da insbesondere einige Industriesektoren die CO<sub>2</sub>-Abscheidung einsetzen werden, wird ein angemessenes Maß an Unterstützung für CO<sub>2</sub>-Transportnetze entscheidend sein, um das CO<sub>2</sub> zu Lager- oder Nutzungsstandorten zu bringen.  
Wir begrüßen auch die Aufnahme von Wasserstoffleitungen sowie Anlagen für die Einspeisung, Übernahme, Speicherung, Rückvergasung oder Dekomprimierung von Wasserstoff in den Anwendungsbereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen.

- Nach Ziffer 62 sollte entsprechend der Definition von „Abwärme und Kälte“ in Art. 2 Z 9 Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001 (RED II) folgende neue Ziffer eingefügt werden:

**„(62a) Abwärme und Kälte“ unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt in Industrieanlage (einschließlich Restmüllverbrennungsanlagen), in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, , wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist, wie in Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie 2018/2001 definiert;“**

### 3.3. Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe

#### Rn 69:

Die Aufnahme des "do no significant harm" Prinzips in die CEEAG ist zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, da die Taxonomie noch nicht abgeschlossen ist und es noch keine Erfahrungen mit der Anwendung gibt. Es besteht die Gefahr der Rechtsunsicherheit. Wir ersuchen daher um folgende Änderung:

*„69. ~~Besonderes Augenmerk wird die Kommission bei dieser Abwägung auf Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates einschließlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder andere vergleichbare Methoden legen. Zudem kann die~~ **Die** Kommission **kann** im Rahmen der Prüfung der negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel etwaige negative externe Effekte der geförderten Tätigkeit – insbesondere solche, die die Verwirklichung der unionsrechtlichen Klimaziele behindern können – berücksichtigen, wenn Marktineffizienzen hervorgerufen oder verstärkt werden und diese externen Effekte somit den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einem Maße beeinträchtigen, das (...).“*

#### Rn 71:

Investitionen in eine natürliche Infrastruktur können eine schnelle Reduzierung der THG-Emissionen durch den Ausstieg aus umweltschädlicheren Energiequellen wie Kohle ermöglichen. Eine solche Infrastruktur wäre in der Lage, steigende Anteile von Wasserstoff und/oder Biomethan aufzunehmen und dadurch sicherzustellen, dass ein "Lock-in" vermieden wird. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

*„71. Maßnahmen, mit denen auch fossile Brennstoffe und insbesondere die umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe direkt oder indirekt gefördert werden, dürften in der Regel keine positiven Auswirkungen auf die Umwelt haben, sondern gehen oft mit*

*starken negativen Auswirkungen einher, da sie die negativen externen Umwelteffekte auf dem Markt verstärken können. Dasselbe gilt für Maßnahmen, in deren Rahmen neue Investitionen in Erdgas erfolgen, außer wenn nachgewiesen wird, dass keine Festlegung (Lock-in) eintritt, **beispielsweise wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen und Instrumente zur Dekarbonisierung von Gas festlegen (z. B. Festlegung von Zielen für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase), die mit den Klimazielen der Union vereinbar sind.** Daher wird die Abwägung bei solchen Maßnahmen in der Regel nicht zu einem positiven Ergebnis führen (siehe Kapitel 4).“*

#### **Rn 77:**

Rn 77 beschränkt die Verwendung von pflanzenbasierten Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Kraftstoffen aus Biomasse auf die Obergrenzen, die ihre Anrechenbarkeit bei der Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen in Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für den Verkehrssektor definieren. Wir sind der Ansicht, dass die erwähnten pflanzenbasierten Biokraftstoffe für eine Förderung, wie z. B. eine Steuerbefreiung, in Frage kommen müssen, wenn sie für Heizzwecke verwendet werden, und zwar ohne neue Einschränkungen zusätzlich zu den in der Richtlinie 2018/2001 festgelegten Kriterien der Nachhaltigkeit und der Einsparung von Treibhausgasemissionen.

#### **4.1. Beihilfen zur Verringerung und Abbau von THG, u. a. durch Förderung erneuerbarer Energien**

Wir begrüßen die Absicht, das Verfahren zur Erlangung von Fördermitteln für Betreiber zu vereinfachen und zu beschleunigen (z. B. durch Streichung der Schwellenwerte für die Anmeldung). Die Möglichkeit der Abweichung vom Standardansatz ist sinnvoll, einschließlich des Formats der wettbewerblichen Ausschreibung. Damit können Mitgliedstaaten spezielle Regelungen für spezifische Optionen wie hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung entwickeln.

Energiepolitische Projekte sind regelmäßig vom Bedarf einer langfristigen Planung und Amortisationsrechnung über die gesamte Laufzeit des Vorhabens geprägt. Der derzeitige Entwurf der Leitlinien nimmt aus unserer Sicht darauf nur teilweise Rücksicht: Zwar ist es zu begrüßen, wenn die bislang vorgesehene starre Höchstgrenze von 10 Jahren für Förderungen erneuerbarer Energien entfällt. Allerdings würde es die langfristige Planung und Amortisationsrechnung gefährden, wenn Beihilferegulungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr tatsächlich jährlich einer Kosten/Einnahmen-Analyse unterworfen würden, mit dem Ergebnis, dass die Förderung zu jedem Zeitpunkt wieder entfallen könnte. Ein solch kurzfristiger Ansatz hätte zweifellos zur Folge, dass Investitionen in erneuerbare Energien nicht oder nur in sehr viel geringerem Ausmaß getätigt würden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die in Aussicht gestellte Beihilfe tatsächlich über die gesamte für die Amortisation erforderliche Laufzeit zur Verfügung steht.

Dieselbe Überlegung gilt umso mehr für Einzelbeihilfen. Es wäre im Zuge eines Großprojektes, welches sich häufig erst in einigen Jahrzehnten amortisieren kann, schlicht lebensfremd, die Erforderlichkeit derartiger Einzelbeihilfen von einem zu jedem Zeitpunkt bestehenden Förderbedarf (iSe negativen Kosten/Einnahmen-Analyse) abhängig zu machen. Da sich die Kosten/Einnahmen-Situation aufgrund volatiler Energiemärkte jederzeit wieder ändern kann, sollte stattdessen vielmehr eine Endabrechnung zum Ende der Projektlaufzeit erfolgen, bei der die der Förderung zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungsgrundlagen der tatsächlichen Entwicklung gegenübergestellt werden.

Auf diese Weise würden Unternehmen Anreize erhalten, umweltpolitisch sinnvolle Investitionen zu tätigen, und könnte der zuständige Mitgliedstaat dennoch überprüfen, ob und in welchem Umfang die gewährte Förderung allenfalls aufgrund erzielter Mehreinnahmen und einer damit verbundenen früheren Amortisation der Investition an den Mitgliedstaat zu refundieren ist.

Vor diesem Hintergrund erachten wir folgende Ergänzung in der Fußnote 52 zu Randnummer 80 der Leitlinien als sinnvoll:

*„52. Dies berührt nicht den Anspruch auf Beihilfen, die (z. B. im Rahmen eines 10-Jahres-Vertrags) bereits **auf Basis der betreffenden Beihilferegelung** gewährt wurden. **Ferner unterliegen auch Einzelbeihilfen, die häufig für größere Investitionen mit einem längeren Betrachtungszeitraum gewährt werden, keiner jährlichen Kosten/Einnahmen-Analyse nach Randnummer 80.**“*

Durch diese Klarstellung würde den Personen, die umfangreiche Investitionen in energiewirtschaftliche Großprojekten mit Bezug zu erneuerbaren Energien tätigen, nicht (schon im Vorhinein) die Bürde auferlegt, eine jährliche Kosten/Einnahmenanalyse durchführen zu müssen. Gleichzeitig bleibt es der Kommission natürlich unbenommen, im Zuge der Notifikation der jeweiligen Einzelbeihilfe adäquate Kontroll- und Prüfmechanismen vorzusehen, mit deren Hilfe die Erforderlichkeit der Einzelbeihilfe für deren gesamten Geltungszeitraum überprüft und gewährleistet werden kann.

#### **Rn 85 und 86 - Öffentliche Konsultation:**

Eine allgemeine und undifferenzierte Verpflichtung zu öffentlichen Ex-ante-Konsultationen sehen wir als nicht erforderlich, wenn eine Maßnahme für staatliche Beihilfen in Frage kommt, und sogar kontraproduktiv. Mögliche Konflikte zwischen einer verpflichtenden öffentlichen Konsultation und den parlamentarischen Verfahren (wenn die Beihilferegelung gesetzlich festgelegt ist) müssen berücksichtigt werden.

Gemäß Rn 110 müssen die Mitgliedstaaten ohnehin bereits erläutern, wie sie sicherstellen, dass die Investitionen [in Energieerzeugung oder Industrieproduktion auf Erdgasbasis] zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität für 2050 beitragen. Für gasbefeuerte Energieerzeugungsanlagen oder gasbefeuerte Produktionsanlagen würde durch eine weitere erforderliche öffentliche Konsultation gemäß Rn 85 (b) ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und eine Verzögerung des Projektes entstehen. Zudem kann die Feststellung, „ob eine Maßnahme auf der Grundlage der Kriterien dieser Leitlinien gerechtfertigt ist“, nicht in einer öffentlichen Konsultation erfolgen, sondern ist durch die Kommission zu prüfen (siehe Randnummert 7). Das Ziel, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Transparenz zu verbessern, könnte durch andere Maßnahmen mit einem geringeren Verwaltungsaufwand erreicht werden. Beispiele hierfür sind Rn 30 (b) (Veröffentlichung von Maßnahmen) oder Rn 171 (unabhängige Marktstudie statt („oder“) öffentlicher Vorab-Konsultation).

Daher ersuchen wir um folgende Änderung den Randnummern 85 und 86, um die Ausnahmen für eine verpflichtende öffentliche Konsultation etwas zu erweitern:

*„85. Vor der Anmeldung von Beihilfen müssen die Mitgliedstaaten – außer in hinreichend begründeten ~~Ausnahmefällen~~ **Fällen** (siehe z.B. Randnummer 110) – öffentliche Konsultationen zu den nach diesem Abschnitt anzumeldenden Maßnahmen durchführen. Die Konsultationspflicht gilt nicht für Änderungen bereits genehmigter Maßnahmen, die weder (...)“*

*86. Bei Maßnahmen nach Randnummer 85 Buchstabe b ist keine öffentliche Konsultation erforderlich, sofern eine Ausschreibung durchgeführt wird ~~und im Rahmen der Maßnahme keine Investitionen in die Energieerzeugung oder Industrieproduktion auf Basis fossiler Brennstoffe gefördert werden.~~*

**Rn 97:**

Wir ersuchen um folgende Richtigstellung:

*„97. Die ~~Randnummern~~ **Abschnitte** 3.2.2 und 3.3 gelten nicht für Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen.“*

**Rn 107:**

In Rn 107 wird ein Vergleich zwischen fossilen Brennstoffen und Biomasse hergestellt, obwohl die Nutzung lokaler nachhaltiger Biomasse in vielen Ländern eine Schlüsselrolle bei der Dekarbonisierung des Wärmemarktes spielt. Die Förderung von Bioenergie sollte sich auf die nachhaltigen Kriterien beziehen, wie unter Rn 76 erwähnt. Bezüglich der Stromerzeugung könnte der Entwurf auf die Verordnung 2019/944 und die Verordnung 2019/943 verweisen - für Situationen, in denen die Produktion möglicherweise eingeschränkt werden muss. Generell sollte bei der Behandlung von KWK

immer berücksichtigt werden, dass diese Anlagen zwei Märkte mit effizienter Produktion versorgen und auch eine Rolle bei der Gewährleistung der Systemstabilität spielen.

Um möglichst disponible Technologien verfügbar zu haben, sollten auch andere Instrumente gefördert werden, z. B. der Einsatz von Elektrolyseur-Technologien.

#### Änderungsvorschlag:

*„107. Um das Ziel der Maßnahme bzw. andere Umweltschutzziele der Union nicht zu untergraben, dürfen keine Anreize für die Erzeugung von Energie geschaffen werden, die weniger umweltschädliche Energieformen verdrängen würde. Wird beispielsweise eine nicht auf erneuerbaren Quellen basierende Kraft-Wärme-Kopplung ~~oder Biomasse~~ gefördert, so dürfen keine Anreize bestehen, Strom ~~oder Wärme~~ zu Zeiten zu erzeugen, zu denen dies zu einer Einschränkung luftverschmutzungsfreier erneuerbarer Energiequellen führen würde. **Alternativ können Investitionen in Speichertechnologien wie Elektrolyseure für einen minimalen Verlust an erneuerbarer Energie sorgen und dazu beitragen, dass die effiziente Erzeugung von Strom nicht behindert wird.**“*

#### **Rn 110:**

Grundsätzlich positiv zu sehen ist die Erwähnung der KWK in Fußnote 64, jedoch sollten nicht bloß die für die Verringerung der Emissionen anfallenden Mehrkosten, sondern die KWK-Anlage insgesamt beihilfenfähig sein; denn aufgrund der aktuellen unsicheren Rahmenbedingungen für Gas kann – entgegen der Ansicht der Kommission - nicht davon ausgegangen werden, dass Investitionen in erdgasbetriebene Stromerzeugungsanlagen (trotz ihres unverzichtbaren Beitrags zur Versorgungssicherheit) ohnehin ohne Beihilfen getätigt würden. Wir schlagen daher vor, die Fußnote 64 entsprechend anzupassen und aufgrund ihrer inhaltlichen Bedeutung direkt in der Randnummer 110 aufzunehmen.

*„110. Desgleichen können Maßnahmen, die Anreize für neue Investitionen in die Energieerzeugung oder Industrieproduktion auf Erdgasbasis schaffen, die Treibhausgasemissionen und andere Schadstoffe zwar kurzfristig verringern, doch längerfristig bewirken sie stärkere negative externe Umwelteffekte als alternative Investitionen. Damit Investitionen in Erdgas als positiv für die Umwelt angesehen werden können, müssen die Mitgliedstaaten darlegen, wie sie sicherstellen werden, dass die jeweilige Investition zur Verwirklichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt. **Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Förderung von erdgasbasierten Anlagen die Nutzung von Anlagen, die durch Verbrennung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Kohle Energie gewinnen, reduziert. Die Mitgliedstaaten haben.** Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie eine **dauerhafte** Festlegung auf diese gasbasierte Energieerzeugung oder gasbetriebene Erzeugungsausrüstung vermieden werden soll, **beispielsweise durch die Festlegung von***

**Maßnahmen und Instrumenten zur Dekarbonisierung von Gas (z. B. Festlegung von Zielen für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase), die mit den Klimazielen der Union im Einklang stehen. Weitere Beispiele für solche Vorkehrungen wären verbindliche Verpflichtungen des Beihilfempfängers, Dekarbonisierungstechnologien wie CCS/CCU einzusetzen, Erdgas durch erneuerbares oder CO<sub>2</sub>-armes Gas zu ersetzen oder die Anlage innerhalb eines Zeitrahmens, der mit den Klimazielen der Union im Einklang steht, zu schließen. Umfasst ein Vorhaben Investitionen in eine gasbetriebene Stromerzeugungs- oder Industrieproduktionsanlage, so kommen die Kosten dieser Anlage für eine staatliche Beihilfe auf der Grundlage dieses Abschnitts in Betracht, wenn dies Investition, einschließlich der anfallenden Mehrkosten für zusätzliche Elemente, die Verringerungen der Emissionen bewirken, wie CCS oder bei der Kraft-Wärme-Kopplung, nicht ohne Beihilfe getätigt würde.**

Bei Beibehaltung der Fußnote 64 ersuchen wir um folgende Änderungen:

64. Umfasst ein Vorhaben Investitionen in eine ~~mit Erdgas-~~gasbetriebene Stromerzeugungs- oder Industrieproduktionsanlage, so kommen die Kosten dieser Anlage ~~in der Regel nicht~~ für eine staatliche Beihilfe auf der Grundlage dieses Abschnitts in Betracht, ~~da wenn dies üblicherweise als kontrafaktische Investition angesehen würde, die einschließlich der anfallenden Mehrkosten für zusätzliche Elemente, die Verringerungen der Emissionen bewirken, wie CCS oder bei der Kraft-Wärme-Kopplung, nicht ohne Beihilfe getätigt würde. Vielmehr wären die anfallenden Mehrkosten für zusätzliche Elemente, die Verringerungen der Emissionen bewirken, wie CCS oder bei der Kraft-Wärme-Kopplung anfallende Mehrkosten, beihilfefähig.]~~

Weiters ersuchen wir um Aufnahme der folgenden neuen Randnummer 110a:

**„110a. Es wird davon ausgegangen, dass industrielle Produktionsanlagen, die fossile Brennstoffe oder fossil basierte Brennstoffe und Energie verwenden, Innovation, Effizienz und die Einführung sauberer Technologien nicht behindern, Investitionen in sauberere Alternativen nicht verdrängen und keine Technologien festlegen, die den Einsatz sauberer Lösungen behindern und den allgemeinen Nutzen der Investition für die Umwelt erheblich verringern, und auch nicht längerfristig negative externe Umwelteffekte verstärken, wenn nachgewiesen wird, dass ihr Betrieb nur deshalb auf Brückenbrennstoffen beruht, um Investitionen in CO<sub>2</sub>-arme Technologien zu ermöglichen, die für den Betrieb mit treibhausgasemissionsfreien Brennstoffen, Wasserstoff oder anderen treibhausgasemissionsfreien Gasen bestimmt und geeignet sind.“**

#### 4.2. Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden

Dieser Abschnitt sollte stärker mit Abschnitt 4.10 verknüpft werden, um gleiche Bedingungen für Lösungen vor Ort und in der Nähe zu gewährleisten (siehe Änderungsvorschlag unter Rn 342). Insbesondere sollte der Anschluss an ein effizientes Fernwärme-/kälte-System abgebildet werden, ebenso wie die technische Ausrüstung innerhalb eines Gebäudes, die eine möglichst effiziente Nutzung des Fernwärme-Systems ermöglichen.

Gebäude unterscheiden sich nach Lage (urbaner vs. ländlicher Raum), Alter, Nutzung, Sanierungsgrad, etc. Daher ist insbesondere im Raumwärmebereich der intelligente Einsatz unterschiedlicher technischer Lösungen zur Erreichung der Klimaneutralität notwendig.

##### **Rn 116:**

Wir schlagen vor, einen klaren Hinweis auf die thermische Masse in der Randnummer 116 aufzunehmen. Die Unterstützung der Entwicklung von Projekten mit thermischen Energiespeicherelementen wirkt sich positiv auf den Energieverbrauch von Gebäuden aus und sollte daher als Begünstigte hinzugefügt werden (z. B. Thermally Activated Building Structures TABS). Die Wärmespeicherkapazität von Bauteilen kann Flexibilität in den Energienetzen schaffen und den Einsatz von erneuerbaren Energien fördern.

##### **Rn 134:**

Maßnahmen mit Anreizen für neue Investitionen in gasbetriebene Ausrüstung zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden (durch Brennwert-Technologie oder neue Gas-technologien wie Mikro-KWK oder Gaswärmepumpen; siehe oben), verringern den Energieverbrauch nicht bloß kurzfristig, sondern langfristig (entsprechend dem kumulativen Ansatz in der EU-Energieeffizienz-RL – Lebensdauer der Endenergieeinsparung von Energieeffizienzmaßnahmen).

Zur Erreichung der ambitionierten EU-Klima- und Energieeffizienzziele sind Einsparungen bei allen Energieträgern dringend notwendig. Ohne Reduktion des fossilen Energieverbrauchs (insbesondere durch Energieeffizienzmaßnahmen im Gasbereich) sind diese Ziele nicht erreichbar und wird sich auch der prozentuelle Anteil erneuerbarer Energien im Gesamtenergieverbrauch nur sehr langsam erhöhen. Die Formulierung „*Investitionen in erdgasbetriebene Ausrüstungen*“ ist unglücklich gewählt, da diese nicht nur mit Erdgas, sondern auch mit erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armen Gas betrieben werden können.

Durch den Einsatz von erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armen Gas bewirken sie auch keine stärkeren negativen externen Umwelteffekte als alternative Investitionen und verdrängen diese nicht und behindern nicht den Markt für andere Technologien und deren Nutzung. Somit ist es – entgegen der Auffassung der Kommission - nicht generell unwahrscheinlich, dass die positiven Auswirkungen von

solchen Maßnahmen ihre negativen Auswirkungen überwiegen.

Wie bei Abschnitt 4.8, Rn 326 sollte auch in diesem Abschnitt eine Abwägungsprüfung der Auswirkungen durch die Kommission aufgenommen werden und die Mitgliedstaaten erläutern können, dass beispielsweise durch den Einsatz von erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armem Gas die jeweilige Investition zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt.

Den letzten Satz der Rn 134<sup>2</sup> verstehen wir dahingehend, dass die Kommission den Umstieg von Erdöl und Kohle auf erdgasbetriebene Ausrüstungen positiv berücksichtigen wird. Die Umstellung auf Gas-Technologien spielt besonders in den „ärmeren“ Regionen der EU eine Rolle, wo zB. Kohle als Energieträger vorherrschend ist. Zu strenge Anforderungen an die Umstellung hätten zur Folge, dass diese aufgrund zu hoher Kosten nicht vorgenommen werden. Damit verwehrt man den Betroffenen eine positive Entwicklung und lässt somit soziale Aspekte außer Acht, aber auch quick-wins bei der Dekarbonisierung, die ja auch lokal wirken.

#### 4.3 Beihilfen für saubere Mobilität

- **Die Leitlinien für staatliche Beihilfen sollten an die bestehende EU-Gesetzgebung angepasst werden, um die Integration von erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr zu fördern**

Wie im Entwurf der Kommission dargelegt, besteht eines der Ziele der Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen darin, sie an die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften anzupassen und ihre Kohärenz zu gewährleisten. Die Leitlinien sollten es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Einführung aller nachhaltigen und erneuerbaren Kraftstoffe, die unter RED II fallen (einschließlich Biomethan), zu unterstützen, um ihre in der Erneuerbare-Richtlinie festgelegten Ziele zu erreichen, insbesondere den Mindestanteil von 14 % erneuerbarer Energien im Verkehr.

- **Leitlinien für staatliche Beihilfen sollten den Verbrauch von erneuerbaren Kraftstoffen im Straßenverkehr wirksam unterstützen**

Staatliche Beihilferichtlinien sollten sowohl die Produktion von Biomethan als auch dessen Nutzung im Straßenverkehr stärker fördern. Der Schwerpunkt sollte nicht auf der Antriebstechnologie liegen (ICE vs. EVs), da diese Technologien komplementär sind, sondern

---

<sup>2</sup> „Bei ihrer Prüfung wird die Kommission berücksichtigen, ob die erdgasbetriebene Ausrüstung an die Stelle von Energieerzeugungsausrüstung tritt, die mit den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen wie Erdöl und Kohle betrieben wird.“

vielmehr auf der Art des Kraftstoffs oder der Energie, die zum Antrieb der Fahrzeuge verwendet wird. Die Kraftstoffart muss in erster Linie berücksichtigt werden, um die tatsächlichen Umweltauswirkungen der Fahrzeuge zu bewerten und die Dekarbonisierung des Verkehrs zu beschleunigen.

Erdgasfahrzeuge und das dazugehörige Tankstellennetz sind zu 100 % mit erneuerbarem Gas kompatibel und ermöglichen einen schrittweisen Übergang des Verkehrssystems, der die Erschwinglichkeit und gleichzeitig eine gute Umweltleistung gewährleistet. **Gegenwärtig ist die gasbasierte Mobilität mit einem Anteil von mehr als 17 % Biogas auf europäischen Straßen unterwegs und senkt die THG-Emissionen bereits um fast 40 %** (im Vergleich zu Diesel auf der Basis von Well-to-Wheel)<sup>3</sup>. Nach Schätzungen von NGVA Europe<sup>4</sup>, könnte dieser Anteil mit den richtigen politischen Anreizen bis 2030 auf mindestens 40 % Biogasanteil erhöht werden, was zu einer Reduzierung der THG-Emissionen um 55 % führen würde.

Aus diesen Gründen und um kohärent zu sein, sollten die Leitlinien nicht nur Beihilfen für die Erzeugung von Biogas zulassen (Randnummer 76), sondern auch die Verteilung in Tankstellen und den Verbrauch in CNG/LNG-Fahrzeugen voll unterstützen. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz sinnvoll. Eine aktuelle Studie von Frontier Economics („CO2 Emission Abatement Costs of Gas Mobility and other Road Transport Options“)<sup>5</sup> zu den CO2-Emissionsvermeidungskosten von Gasmobilität und anderen Straßenverkehrsoptionen zeigt, dass Gasmobilität zu vergleichsweise geringen Systemkosten zur Reduzierung der THG-Emissionen im Straßenverkehr beitragen kann.

- **Leitlinien für staatliche Beihilfen sollten den Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen allen bestehenden Lösungen zur Dekarbonisierung der Mobilität fördern**

Der Entwurf der Kommission betont ausdrücklich die Notwendigkeit, einen kosteneffizienten Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollten die Leitlinien einen **technologieoffenen Ansatz verfolgen und Mobilitätstechnologien, die bereits heute zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrs beitragen, nicht ausschließen**. Dies gilt, wie bereits erläutert, für CNG- und LNG-Fahrzeuge und das zugehörige Tankstellennetz.

CNG- und LNG-Fahrzeuge sind eine ausgereifte Technologie, die aber noch einen vergleichsweise geringen Anteil an der europäischen Flotte ausmacht. Entgegen den

---

<sup>3</sup> <https://www.ngva.eu/medias/already-17-renewable-gas-used-by-the-mobility-sector-in-europe/>

<sup>4</sup> <https://www.ngva.eu/medias/ngva-europe-comments-eu-2030-climate-target-plan/>

<sup>5</sup> <https://www.frontier-economics.com/media/4643/carbon-abatement-costs.pdf>

Ausführungen der Kommission in der Randnummern 161 und 184 würden Beihilfen für die Anschaffung dieser umweltfreundlichen Fahrzeuge und den Aufbau der zugehörigen Betankungsinfrastruktur daher nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt führen. Was den Wettbewerb vielmehr übermäßig verzerren würde, ist die Beschränkung der Beihilfen auf nur eine begrenzte Anzahl von Optionen, die sogenannten "Null-Emissionen"-Lösungen (Elektro- und Wasserstofffahrzeuge). Staatliche Beihilfen sollten stattdessen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle bestehenden Lösungen zur Dekarbonisierung des Verkehrs gewährleisten, einschließlich CNG- und LNG-Fahrzeugen und der zugehörigen Betankungsinfrastruktur. Dies würde dazu beitragen, saubere Mobilitätsoptionen für Verbraucher und Endnutzer zu diversifizieren und zu einer schnelleren Dekarbonisierung des Straßenverkehrssektors auf kosteneffiziente Weise führen.

**Rn 161, 162, 185:**

Diese Anforderung in Bezug auf CNG/LNG-Fahrzeuge und Betankungsinfrastruktur ist unklar. Der Begriff "sauberere Alternativen" in den Rn 162 und 185 bleibt undefiniert und wird nicht ausreichend durch eine klare wissenschaftliche Grundlage gestützt. Nur eine "Well-to-Wheel"-Beurteilung kann die tatsächlichen Umweltauswirkungen verschiedener Transportlösungen umfassend erfassen, da sie die THG-Emissionen von der Kraftstoffherstellung bis zum tatsächlichen Einsatz in den Fahrzeugen umfasst.

Gleiches gilt für die Begriffe "auf dem Markt verfügbar" sowie "kurzfristig" (definieren als ein auf 4 Jahre begrenzter Zeitraum), die nicht auf einer Folgenabschätzung beruhen .

**Die Leitlinien sollten klarere Begriffsdefinitionen enthalten, gestützt auf eine evidenzbasierte Bewertung der Annahme, die zum Ausschluss staatlicher Beihilfen für CNG/LNG-Fahrzeuge und Betankungsinfrastruktur verwendet wird.**

Weiters wird die Annahme in Rn 161, dass Anreize für Neuinvestitionen in erdgasbetriebene (einschließlich CNG- und LNG-) Fahrzeuge nur kurzfristig THG-Emissionen und sonstige Schadstoffe verringern können, längerfristig jedoch stärkere negative externe Umwelteffekte als alternative Investitionen bewirken, nicht durch eine gründliche wissenschaftliche Analyse gestützt und übersieht völlig die aktuellen Wachstumstrends von Biomethan. Daher stellt sie keine stichhaltige Begründung für den Ausschluss von CNG/LNG-Fahrzeugen und Betankungsinfrastruktur aus dem Bereich der beihilfefähigen Aktivitäten dar.

Die Verbreitung von Biogas und Biomethan ist in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund würde eine Mindestschwelle von 20 % lediglich die bereits unternommenen Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten gefährden, die erst vor kurzem dank des durch die RED II geschaffenen unterstützenden Rechtsrahmens begonnen haben, in Biogas zu

investieren (wie Italien, Bulgarien, Belgien, Ungarn usw.). Darüber stellt das 20%-Kriterium willkürlich nur auf CNG und LNG ab, während z.B. bei der Anwendung von Elektrizität jedes Verhältnis von fossil zu erneuerbar ausreicht.

**Die Kommission sollte die Gründe und die wissenschaftliche Grundlage für die Einführung einer Mindestschwelle von 20 % klären und insbesondere begründen, warum eine solche Methode nicht auf andere Kraftstoffe oder Energieträger wie Strom und Wasserstoff angewendet wird.**

#### **Zu 4.7. Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben**

Angesichts der Entscheidungspraxis der Kommission zu Umweltsteuerermäßigungen zugunsten von KWK-Anlagen (siehe etwa SA.49522 – EEG Germany) ist die Klarstellung in den Leitlinien betreffend derartige Ermäßigungen positiv wahrzunehmen. Hierzu ist allerdings zu beachten, dass die Gewährung von (Umwelt)Beihilfen durch Reduktion von (Umwelt)Steuern oder ähnlicher (umweltbezogener) Abgaben kein ausschließlich beihilferechtliches Thema ist.

Vielmehr spielen in diesem Zusammenhang auch steuerrechtliche Aspekte eine bedeutende Rolle und sind miteinander in Einklang zu bringen. Dies beginnt schon bei der graduellen Unterscheidung zwischen selektiven und generellen Steuervorteilen, deren Beurteilung gerade durch Rückvergütungen noch komplexer wird. Bei Qualifikation derartiger Steuermaßnahmen als Beihilfe stellt sich ferner die Frage, inwieweit die Anmeldeschwellen von Art 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (insb. Art 4 Abs 1 lit s bis x AGVO) auf derartige Steuermaßnahmen anzuwenden sind.

Da derartige Ermäßigungen gemäß Art 26 Energiebesteuerungsrichtlinie der Kommission – nicht zuletzt für die Durchführung einer beihilferechtlichen Prüfung – zur Kenntnis zu bringen sind und damit stets ein Friktionspunkt mit dem Europäischen Beihilferecht besteht, wären einige klarstellende Ausführungen der Kommission zu den folgenden Punkten wünschenswert:

- Darstellung der Kriterien, nach denen allgemeine Umweltsteuermaßnahmen von selektiven Umweltsteuermaßnahmen abzugrenzen sind (z.B. Ausgleich eines potenziell selektiven Vorteils einer Maßnahme durch ergänzende Steuern);
- Darstellung der Kriterien, nach denen Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen die Anmeldeschwellen der AGVO unterschreiten (z.B. Maßgabe, ab wann ein Energieeffizienzprojekt vorliegt oder inwieweit eine mittelbare Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen für eine Freistellung ausreicht); und

- Zusammenspiel der Leitlinien mit der Energiebesteuerungsrichtlinie.

#### 4.8 Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit

Aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung des Energiesystems (E-Mobilität; etc.) ist - wegen der Volatilität erneuerbarer Energien für die Stromerzeugung (witterungsbedingte sowie jahres- und tageszeitlichen Schwankungen) - der Einsatz von Gaskraftwerken zur **Gewährleistung der permanenten Versorgungssicherheit** (auch beihilfenrechtlich) unverzichtbar.

Diesem wichtigen Thema der Versorgungssicherheit wird im vorliegenden Entwurf zu wenig Rechnung getragen. Nicht nur die Gewährleistung der Vereinbarkeit mit den EU-Klimazielen, sondern auch die damit untrennbar verbundene Gewährleistung der **Versorgungssicherheit muss in gleicher Weise in den Beihilfen-Leitlinien berücksichtigt werden.**

Entgegen der generellen Auffassung in Rn 326, dass *Anreize für neue Investitionen in die Energieerzeugung aus Erdgas längerfristig im Vergleich zu alternativen Investitionen in emissionsfreie Technologien die negativen externen Umwelteffekte verschärfen*, sehen wir derartige Maßnahmen nicht als Konkurrenz zu alternativen Investitionen in emissionsfreie Technologien, sondern als notwendige partnerschaftliche Ergänzung zur Ermöglichung alternativer Energie durch Gewährleistung der langfristigen Versorgungssicherheit. Darauf sollte in den Leitlinien näher eingegangen werden.

Zumindest ist positiv anzumerken, dass die Kommission eine Abwägungsprüfung der negativen und positiven Auswirkungen vornehmen wird und die Mitgliedstaaten erläutern können, dass beispielsweise durch den Einsatz von erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armem Gas die jeweilige Investition zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt. Hingegen sollte der folgende Satz in Rn 326 gestrichen werden:

~~„Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie eine Festlegung auf diese gasbasierte Energieerzeugung vermieden werden soll.“~~ Denn es geht nicht darum, eine Festlegung auf eine gasbetriebene Energieerzeugung generell zu vermeiden, sondern diese durch entsprechende Vorkehrungen mit den genannten Zielen zu vereinen. Die Gas- und Kraftwerksinfrastruktur ist nicht auf die Nutzung fossiler Energieträger beschränkt (sie selbst ist CO<sub>2</sub>-neutral), sondern hervorragend dazu geeignet, erneuerbare Energie bereitzustellen, zu transportieren und zu speichern. **Es ist daher wichtig zwischen der Infrastruktur bzw. Technologien und dem eingesetzten Energieträger zu unterscheiden:**

- Die Gasinfrastruktur gehört zur notwendigen Energieinfrastruktur der Zukunft, denn über sie kann erneuerbares Gas inkl. Wasserstoff von den dezentralen Erzeugungsanlagen

(Biogasanlagen, Elektrolyseanlagen, etc.) zu den Abnehmern (Industrie, Stromerzeugung, Wärmeversorgung, Verkehr) aber auch zu den Speichern transportiert werden Sie stellt das notwendige Rückgrat für die Energiewende.

- Sie ist auch als Langzeitspeicher für erneuerbaren Strom und wichtige Voraussetzung für die Wasserstoffproduktion und den Wasserstofftransport.
- Es soll keine generellen Beschränkungen von Gasverwendungstechnologien geben, da diese Innovation und Entwicklungen hemmen würden.
- Mit dem schrittweisen Ersatz von fossilem Gas durch erneuerbares bzw. dekarbonisiertes<sup>6</sup> Gas (Biomethan, Wasserstoff, synthetisches Methan) wird die **Gasversorgung klimaneutral**.

Die zur Erreichung der Klimaziele erforderliche Dekarbonisierung der einzelnen Sektoren des Energiesystems ist nur mithilfe von erneuerbarem Strom und durch Einspeisung (Beimischung) von erneuerbarem Gas (z.B. Biomethan, Wasserstoff, synthetisches Gas) in das Gasnetz sowie Grüne Wärme in die Fernwärmenetze möglich. Es ist wichtig, auf eine breite Vielfalt bei Energieträgern und Erzeugungs-, Speicher- bzw. Umwandlungstechnologien zu setzen, um die sichere Energieversorgung zu gewährleisten und Flexibilität bereitzustellen. Auch thermische Kapazitäten (Gaskraftwerke, Gasspeicher) sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind für die Versorgungssicherheit und die Stabilität im Energiesystem weiterhin unverzichtbar. Daher ist die Nutzung und der Ausbau hocheffizienter Erzeugungsformen (KWK) sowie weiterer flexibler Kapazitäten (Gaskraftwerke) sowie die Umrüstung bestehender Speicheranlagen in Richtung erneuerbare Gase zur Abdeckung der Versorgungssicherheit erforderlich und entsprechend beihilfenrechtlich zu behandeln.

Im Sinne der Sektorkopplung muss das Energiesystem als Ganzes betrachtet werden und müssen unterschiedliche Energieträger, Infrastrukturen und Technologien kombiniert werden, um bestmöglich Versorgungssicherheit, Flexibilität, Kosteneffizienz und soziale Akzeptanz zu erreichen.

#### **Zu 4.9 Beihilfen für die Energieinfrastruktur**

Wir begrüßen das Kapitel über Beihilfen für die Energieinfrastruktur, da alle Netze - Strom, Gas, Fernwärme und Fernkälte - entscheidende Faktoren sind, um einen zuverlässigen und

---

<sup>6</sup> Anm: Nach der gemeinsamen Definition von CEDEC, European Biogas Association, ENTSOG, Eurogas, GEODE, GIE und Hydrogen Europe bezeichnet der Begriff: „decarbonised gases: > 90% decarbonisation (<9,1 gCO<sub>2</sub>eq/MJH<sub>2</sub>)“ und „low-carbon gases: > 60% decarbonisation (<36,4 gCO<sub>2</sub>eq/MJH<sub>2</sub>)“ für Wasserstoff, der durch Pyrolyse oder Dampfreformierung (mit CCS) von Erdgas gewonnen wird. Bei der Pyrolyse wird Erdgas in Wasserstoff und festen Kohlenstoff gespalten. Im Vergleich zur Elektrolyse benötigt die Methan-Pyrolyse weniger Strom für die gleiche Wasserstoffmenge, da sich die Bindungen zwischen Kohlenstoff und Wasserstoff im Methan wesentlich leichter lösen lassen als die Bindungen zwischen Sauerstoff und Wasserstoff im Wasser. Mit dem Einsatz von Biomethan ist das Verfahren CO<sub>2</sub>-neutral.

erschwinglichen Übergang zu einem grüneren Energiesystem zu realisieren. Investitionen in die Nach- bzw. Umrüstung des Gasnetzes (H2-Readiness) tragen dazu bei das Gasnetz zu dekarbonisieren und verhindern Lock-in-Effekte. Neben Wasserstoff spielt auch Biomethan bei der Dekarbonisierung des Netzes eine wichtige Rolle und sollte gefördert werden.

### **Rn 336**

Verteilnetzbetreiber stehen an vorderster Front beim Übergang zu einem stärker dezentralisierten und dekarbonisierten Energiesystem. Da sie jedoch regulierte Unternehmen sind, stehen sie vor der Herausforderung, Innovationen im Rahmen eines Regulierungsregimes zu schaffen, das sie hauptsächlich für ihren „business as usual“-Betrieb motiviert. Insofern stellen wir die Aussage in Rn. 336 in Frage, wonach die Finanzierung über Nutzertarife „die notwendigen Investitionen unter Wahrung der Nutzerrechte sicherstellt“. Wir glauben, dass für den Aufbau von Verteilnetzbetreibern mehr Geld für innovative Projekte – auch aus Drittmitteln – notwendig sein werden.

Bei der Fremdfinanzierung werden die Regulierungsbehörde die Einnahmen von Verteilnetzbetreiber voraussichtlich um die Summe der erhaltenen Drittmitteln kürzen, sodass Verteilnetzbetreiber keinen Anreiz haben, derartige Mittel für innovative Projekte zu beantragen. Wenn jedoch solch externe Mittel in der Anreizregulierung nicht berücksichtigt werden würden, könnten DSOs alle zusätzlichen Mittel in innovative Projekte reinvestieren. Dies könnte auf lange Sicht zu positiven Effekten für die Endkunden über niedrigere Tarife führen. Daher sollte es Verteilnetzbetreibern erleichtert werden, staatliche Innovationsbeihilfen zu erhalten und so zu den Zielen des Green Deals beizutragen.

### **4.10. Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte**

Generell begrüßen wir die Aufnahme von Leitlinien für den Fernwärmebereich, der die Umsetzung des "Green Deal" unterstützen wird. Dadurch wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht, dynamische Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Wärmemarktes zu entwickeln. Der Entwurf bestätigt den derzeitigen Ansatz, indem er Beihilfen für die Entwicklung neuer effizienter Fernwärme und -kälte, die Aufrüstung bestehender Fernwärme- und Fernkältesysteme und für nicht-effiziente Netze zulässt, um deren Übergang zur effizienter Fernwärme und -kälte zu ermöglichen.

Die bevorstehende Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sollte diesen Ansatz unterstützen, indem der Umfang der Beihilfen, die für Projekte ohne vorherige Anmeldung gewährt werden können, erweitert wird, wenn die Regelung bereits mit den Leitlinien in Einklang steht.

**Rn 341 und 342:**

Wie in den derzeitigen Leitlinien sollte auch im künftigen Regelwerk klargestellt werden, dass Beihilfen unabhängig voneinander auf die verschiedenen Ebenen eines Fernwärmesystems ausgerichtet werden können. So sollten beispielsweise Beihilfen für die Erzeugung, die Wärmespeicherung oder das Netz selbst zur Verfügung stehen. Wir schlagen vor, einen Verweis auf die Definition von Abwärme hinzuzufügen, wie sie in der Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001 festgelegt ist.

Die Erweiterung auf Speicher wird die sektorübergreifende Integration unterstützen, insbesondere die Integration von erneuerbarem Strom in Systemen, die Großwärmepumpen mit Abwärme und hocheffizienter KWK kombinieren. Zusätzlich sollte sich dieser Punkt auch auf "Kundenanlagen" und Abschnitt 4.1 beziehen, damit der Anschluss eines Gebäudes an ein Netz und jene damit verbundenen technischen Installationen innerhalb des Gebäudes abgedeckt sind, die eine optimale Leistung der Fernwärme und Fernkälte-Systeme ermöglichen.

Daher schlagen wir folgende Änderungen vor:

*„341. Dieser Abschnitt gilt für die Förderung des Aufbaus oder der Modernisierung ~~effizienter~~ Fernwärme- und Fernkältesysteme. Beihilfefähig sind Investitionen in Wärme- oder Kälteerzeugungs- ~~und~~ oder -speicheranlagen oder in das Verteilnetz oder in beides.*

*342. Entsprechende Beihilfemaßnahmen betreffen in der Regel den Aufbau oder die Modernisierung der Erzeugungseinheit zur Nutzung von erneuerbarer Energie, Abwärme oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich oder Wärmespeicherlösungen, power to heat Lösungen oder die Modernisierung des Verteilnetzes zwecks Verringerung der Verluste und Steigerung der Effizienz, einschließlich intelligenter und digitaler Lösungen einschließlich der Heiz- und Kühlgeräte in den Räumlichkeiten des Kunden, wie unter Randnummer 117 beschrieben.“*

**Rn 343:**

Im Text sollte klargestellt werden, dass die Systeme die Anforderungen der Definition für effiziente Fernwärme und –kälte gemäß EED Art. 2 Z 41 erfüllen sollten - anstatt auf allgemein Energieeffizienzstandards zu verweisen; der Text sollte sich auch auf die von den Betreibern eingegangenen Verpflichtungen beziehen - die von den nationalen Behörden (Mitgliedstaaten) überprüft werden. Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

„343. Wenn ein Mitgliedstaat **Förderungen für** ~~in~~ die Modernisierung eines Fernwärme- und Fernkältesystems investiert **gewährt, das den Anforderungen effizienter Fernwärmesysteme gemäß der Definition in Art 2 Z 41 der Richtlinie 2012/27 nicht entspricht, ohne den Energieeffizienzstandard zu erfüllen,** muss er sich **den jeweiligen Systembetreiber dazu** verpflichten, mit den Arbeiten zur Erreichung dieses **Anforderung Standards** innerhalb von drei Jahren nach den Modernisierungsarbeiten zu beginnen.“

**Rn 344:**

Während wir dem Verweis auf die energetische Verwertung von Abfällen und der Konditionierung der Beihilfe auf die Einhaltung der Abfallhierarchie zustimmen, sollte der Entwurf Abwärme, deren Nutzung durch die Richtlinie 2018/2001 gefördert wird, von der energetischen Verwertung von Abfällen unterscheiden. Wir schlagen vor, einen Verweis auf die Definition von Abwärme, wie sie in der Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001 enthalten ist, hinzuzufügen (siehe oben zu 2.4):

„344. Die Abschnitte 3.2.1.1 und 3.2.1.2 gelten nicht für Beihilfen für Fernwärme oder Fernkälte. Die Kommission ist der Auffassung, dass staatliche Beihilfen zur Behebung von Marktversagen beitragen können, indem sie die für die Schaffung energieeffizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme erforderlichen Investitionen anstoßen. Außerdem können staatliche Beihilfen für energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme, die Abfall ~~(einschließlich Abwärme)~~ als Energiequelle nutzen, einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leisten, sofern dabei der Grundsatz der Abfallhierarchie nicht umgangen wird.“

**345:**

Durch die Ausweitung der Finanzierungslücke auf die Wärmeerzeugung wird sichergestellt, dass die Intensität der Förderung an die nationalen/lokalen Gegebenheiten angepasst werden kann und dem Zweck der Entwicklung nachhaltiger Lösungen dient.

**4.10.5., 347:**

Die von uns vorgeschlagenen Änderungen sollen den Behörden verdeutlichen, dass der Betreiber bei der Aufrüstung und Erweiterung eines Netzes unterstützt werden kann, auch in jenen Fällen, in denen dies zu einem vorübergehenden Anstieg der Produktion auf Basis der umweltschädlichsten Brennstoffe führen könnte (z. B. zur Anbindung eines neuen Stadtgebiets oder eines bestimmten Standorts), vorausgesetzt, solche Entwicklungen sind Teil der allgemeinen Dekarbonisierungsverpflichtung des Betreibers und stehen im Einklang mit dem Klimaziel 2030 und dem Ziel der Klimaneutralität 2050.

Änderungsvorschlag:

„347. Abschnitt 3.2.2 gilt nicht für Beihilfen für Fernwärme oder Fernkälte. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Modernisierung und der Aufbau von Fernwärme- und Fernkältesystemen, die auf den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen wie Steinkohle, Braunkohle, Öl und Diesel beruhen, negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel haben, die wahrscheinlich nicht ausgeglichen werden können, außer wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Die Förderung ist auf die ~~Modernisierung des~~ **das** Verteilnetzes beschränkt.

(b) Dieses Verteilnetz ist für den Transport von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen geeignet oder wird es sein.

(c) Die Investition führt **langfristig** nicht zu einem Anstieg der Energieerzeugung aus den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen (z. B. durch den Anschluss weiterer Kunden). **Jede temporäre Erhöhung der Erzeugung aus umweltschädlichsten Brennstoffen muss Teil der allgemeinen Dekarbonisierungsverpflichtung des Betreibers und des zugehörigen Investitionsplans im Einklang mit dem Klimaziel für 2030 und dem Ziel der Klimaneutralität für 2050 gemäß Buchstabe d sein und damit im Einklang stehen;**

(d) Es gibt einen klaren Zeitplan mit festen Zusagen **des Beihilfenbegünstigen** für die Abkehr von den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen, der mit dem Klimaziel der Union für 2030 und dem Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar ist.“

**Rn 348:**

Wir verstehen grundsätzlich die starke Differenzierung nach verwendeten Brennstoffen aufgrund der ökologisch ausgerichteten Zielsetzung der Kommission. Hinsichtlich der zurecht weniger streng behandelten erdgasbasierten Anlagen besteht jedoch noch Präziserungsbedarf. So ist zwar nachvollziehbar, dass Beihilfen für erdgasbasierte Anlagen künftig einer (im Vergleich zu Erzeugungsanlagen von rein erneuerbaren Energien) verstärkten ökologischen Begründungspflicht unterliegen. Allerdings sollte dabei nicht übersehen werden, dass es eine Vielzahl an Szenarien gibt, in denen der Ausbau und die Modernisierung von Erdgasanlagen einen evidenten Beitrag zur Ökologisierung des Energiemarktes leisten können: Dies ist etwa bei Erdgasanlagen der Fall, deren Einsatz für Zwecke der Fernwärmeerzeugung ökologisch vorteilhaft (und insoweit auch förderungswürdig) wäre, wenn dadurch andere Kraftwerke ersetzt werden können, die eine wesentlich schlechtere Energieeffizienz und Umweltbilanz aufweisen (wie etwa Kraftwerke, die mit Kohle betrieben werden). Die Förderung derartiger Erdgasanlagen kann damit – als Zwischenschritt – einen sinnvollen Beitrag zur Ökologisierung des Energiemarktes leisten, indem die Nutzung weit schädlicherer Energieträger ersetzt wird. Dies sollte durch eine Ergänzung in Randnummer 348 der Leitlinien gebührend berücksichtigt werden:

Da sich ein Betreiber zudem nicht darauf festlegen kann, ob bzw. in welchem Umfang klimaneutrale Brennstoffe zur Verfügung stehen werden, sollte das Engagement des Betreibers vielmehr durch Investitionen in für klimaneutrale Brennstoffe betriebsbereite Anlagen nachgewiesen werden. Wir halten es für sinnvoll eine breitere Auswahl "klimaneutraler Brennstoffe" zu beziehen - z. B. CH<sub>4</sub>, Methanol und H<sub>2</sub>. Diese Investitionen sollten in einem erneuerten Rahmen stattfinden, um den Einsatz der Energiequellen zu erleichtern, die zur Versorgung relevanter Anlagen mit relevanten (klimaneutralen) Brennstoffen benötigt werden. Die gleichen Änderungen sollten für Punkt 110 gelten.

Änderungsvorschlag:

„348. Was den Aufbau oder die Modernisierung von Fernwärme- und Fernkälte-Erzeugungsanlagen betrifft, so können Maßnahmen, die Anreize für neue Investitionen in erdgasbasierte Anlagen schaffen, zwar kurzfristig die Treibhausgasemissionen senken, verschärfen längerfristig jedoch im Vergleich zu alternativen Investitionen die negativen externen Umwelteffekte. Solche Investitionen in Erdgas können nur dann als positiv für die Umwelt angesehen werden, wenn die Mitgliedstaaten erläutern, wie sie sicherstellen werden, dass die jeweilige Investition zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt. **Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Förderung von erdgasbasierten Anlagen die Nutzung von Anlagen, die durch Verbrennung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Kohle Energie gewinnen, reduziert. Die Mitgliedstaaten haben und dabei insbesondere darzulegen, wie eine dauerhafte Festlegung auf die Energieerzeugung aus Erdgas oder erdgasbasierte Erzeugungsanlagen vermieden wird, beispielsweise durch die Festlegung von Maßnahmen und Instrumenten zur Dekarbonisierung von Gas (z. B. Festlegung von Zielen für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase), die mit den Klimazielen der Union im Einklang stehen. Weitere** Beispiele für solche Vorkehrungen wären verbindliche Verpflichtungen des Beihilfeempfängers, CCS/CCU umzusetzen, Erdgas durch erneuerbares oder CO<sub>2</sub>-armes Gas zu ersetzen, **indem in Anlagen investiert wird, die bereit sind, klimaneutrale Brennstoffe zu verwenden, wenn diese verfügbar sind,** oder die Anlage innerhalb eines Zeitrahmens, der mit den Klimazielen der Union im Einklang steht, zu schließen.“

**Rn 349:**

Die Einzelfallprüfung der Ausgewogenheit der Beihilfe auf dem lokalen Markt kann zu Unsicherheiten führen und insbesondere die nationalen Behörden von der Gewährung von Beihilfen für Großprojekte abhalten. Wir schlagen daher vor, dass Beihilfen für Fernwärme-/kälte-Systeme als

vereinbar angesehen werden, wenn sie in eine übergeordnete nationale/regionale Strategie zur Dekarbonisierung des Wärme- und Kältemarktes eingebettet sind und das System die Definition eines effizienten Fernwärme/-kälte-Systems erfüllt. Ein solcher Ansatz hätte den Vorteil, dass die Genehmigungen beschleunigt würden - im Einklang mit dem allgemeinen positiven Ansatz zu Beihilfen für Fernwärme und -kälte im gesamten Entwurf - und gleichzeitig die volle Kohärenz mit den EU- und nationalen Zielen gewährleistet wäre.

Änderungsvorschlag:

*„349. Bei der Analyse der Auswirkungen staatlicher Beihilfen für Fernwärme- und Fernkältesysteme auf den Wettbewerb und bei der Abwägung solcher Systeme gegen die geförderte Wirtschaftstätigkeit wird die Kommission eine Einzelfallprüfung vornehmen, bei der die Vorteile des Vorhabens in Bezug auf Energieeffizienz und Nachhaltigkeit gegen die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und insbesondere die möglichen negativen Auswirkungen auf alternative Technologien oder Anbieter von Wärme- und Kälteleistungen und -netzen abgewogen werden, **unter Berücksichtigung der nationalen Strategien für die Dekarbonisierung von Wärme und Kälte, Fragen der Versorgungssicherheit und anderer relevanter Aspekte. Wenn das Fernwärmesystem der Definition eines effizienten Fernwärmesystems gemäß der Richtlinie 2012/27 entspricht, wird die Kommission in der Regel davon ausgehen, dass negative Auswirkungen auf den Wettbewerb durch positive Umweltauswirkungen aufgewogen werden.**“*

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,



Mag. Michael Lichnovsky  
Referent Gas



Mag. Katalin-Andrea Griessmair-Farkas  
Stv. Geschäftsführerin  
Referentin Bereich Wärme